

Ihr Anzug bestand in einem schmalen Mäntelchen, auf dessen Vorder- und Rückseite ein rotes Kreuz aufgeheftet war; auf der einen Seite hatte es einen Schlitz, wo die Geißel hing mit drei Knoten und drei Stacheln. Auf dem Kopfe trugen sie eine Kapuze und darauf einen Hut, ebenfalls vorn und hinten mit einem Kreuz versehen. Dem Zuge ward ein Kreuz vorangetragen, Fahnen und Wachskerzen; sie sangen in ihrer Muttersprache und beendigten jedesmal ihren Gesang in der Kirche des betreffenden Ortes vor dem Muttergottesbilde. Dann vereinigten sie sich auf dem Markte oder im Klosterhofe, legten in ihren Herbergen Kleider und Schuhe ab und traten mit entblösstem Oberkörper im Kreise zur Geißelung zusammen; in der Mitte desselben stimmten ihre Vorsänger das gewöhnliche Geissellied an und die übrigen respondirten. Sie warfen sich in der Form eines Kreuzes drei Mal auf den Boden, erhoben sich nach Beendigung des Liedes aufs Knie, und einer ihrer Führer hielt eine Ansprache und ein Gebet, worauf sie unter dem Gesange eines Marienliedes sich nach ihren Herbergen zerstreuten; doch waren diese Gebräuche nicht bei allen gleich. Oft empfingen sie von einzelnen Zuschauern freundliche Herberge, die sie mit Erlaubnis ihrer Oberen annehmen durften; sonst campirten sie auch bei milder Witterung auf dem Marktplatze.

## 4.

**Ein Lutherbrief.**

Mitgeteilt von  
**Fr. Schirmacher**  
 in Rostock.

**Venerabili viro domino Marquardo Schuldorp, seruo  
 Christi suo in domino charissimo <sup>1)</sup>.**

(1525 Dec. 22.)

Gnad vnd fride ynn Christo. Meyn lieber Er marquard.  
 Das yhr habt genomen zur ehe ewrs schuester odder bruder

<sup>1)</sup> Das Original, ein Quartblatt zwischen Glas in schwarzer Einfassung, auf der Universitäts-Bibliothek zu Rostock. Nur eine Zeile



tochter, hab ich vor hyn gesagt vnd geschrieben, sage auch noch vnd schreybe, das es nicht vnrecht sey fur got. Ist auch keyn spruch noch exempel da wedder yn der schrift, sondern viel mehr da fur vnd da bey, das yhr ewrs gewissens halben ia wol sicher seyt. Auch so findet man wol, das der Babst ettwa selbst hat zugelassen vnd dispensiert vmb gelt vnd gonst vnd widder seyn recht eyn ander recht gesetz, das ia an yhm selbst nicht newe ist. Vnd obs gleich der bapst nicht thette, odder yhe bei vns new were, so ist gnug, das bey got nicht newe ist. Vnd was bapst vmb gelt odder gonst willen zugibt, mogen wyr auch wol vmb gotts willen brauchen. Das sich nw viel dran ergeren vnd die ergebnis (sic) auff euch treyben, was fragt yhr darnach, wolt yhr den nichts leyden? odder sollen die leute vmb ewr willen anders seyn vnd thun, den sie kunden? Wens gleich thetten, die es euch geratten hetten, sollt yhr doch drume nicht zappeln, vnd mehr gotts recht ansehen, den sie, wen es nw doch nicht anders seyn kan, vnd yhr sie mit gutem gewissen nicht lassen kundt, so die ehe geschehen, vnd sie ewr lieb ist, bis man sie euch mit gewalt neme. Vnd weyll den das ergernis so hart dringet, vnd stellen sich, als sey es vnrecht, solt yhr ia da gegen deste mehr trotzen, wie yhr wisset, das s. paulus leret, vnd thut, wo man yhm die freyheit weren will vnd eben den furt varet [vnd] sie auff yhm dringen, vnd sihet widder ergernis noch gesette an. Den wyr müssen yhe trotzlich vnd kecklich handeln, so sie vns die freyheit schwechen odder weren wollen. Ists recht, so halt man druber, vnd yhe mehr so mehr mans weren odder nicht leyden wil. Hie mit gott befohlen<sup>1)</sup>. Amen, vnd grusset myr ewr liebe hanna. Ich habe ia viell zu schaffen.

Zu Wittenberg freytags nach s. Thomas. 1525.

Martinus Luther.

---

der klaren und ruhigen Schrift hat durch das Zusammenfallen gelitten. — Bisher besaßen wir an Marquard Schuldorp, Prediger in Kiel, nur das eine Schreiben Luthers vom 5. Januar 1526 (de Wette III, 83. VI. 595). Dem obigen ging, wie der Eingang zeigt, ein erstes, in derselben Angelegenheit verfasstes voraus.

1) Vor „befohlen“ ist „befoh“ ausgestrichen.

---